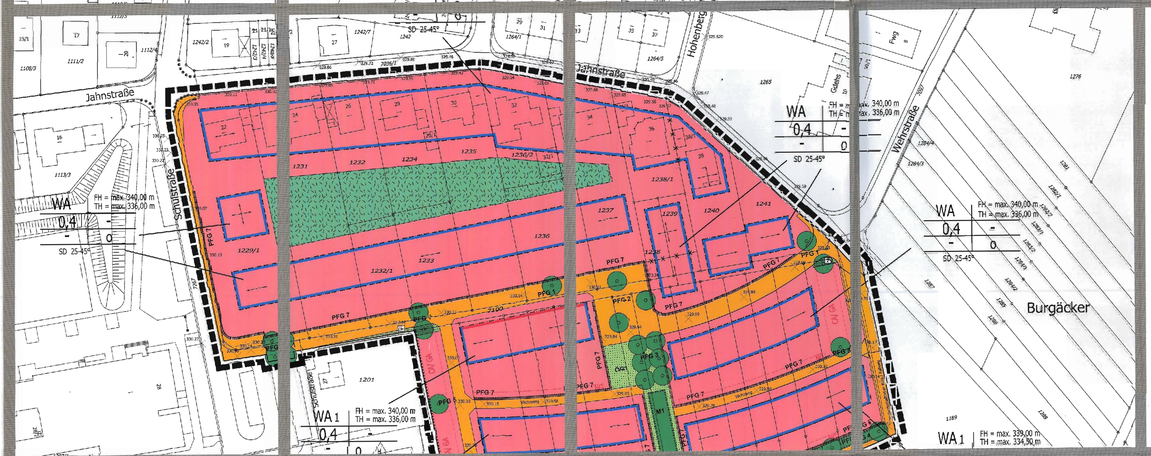
Bebauungsplan " Käppelesäcker "
Tübingen - Hirschau

M 1:500







Zeichenerklärung

WA — Allgemeines Wohngebiet

Nutzungsschablone:

Baugebiet	Gebäudehöhe
Grundflächenzahl	-
Dachform	Bauweise

FH — max. Firsthöhe ü. NN
TH — max. Traufhöhe ü. NN
o — offene Bauweise
ED — nur Hausgruppen zulässig
ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
SD — Satteldach
Baugrenze
Baulinie
öffentliche Verkehrsfläche
öffentliche Grünfläche/ OGL/OG2
Verkehrsgrün
private Grünfläche
Pflanzgebote für Bäume, PFG 1 - 5

6. Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, § 14 BauNVO)

(1) Nebenanlagen im Form von Gebäuden sind nur innerhalb des Überbaubaren Bereiches und innerhalb der im zeichnerischen Teil für Nebengebäude ausgewiesenen Flächen zulässig.

(2) Ausnahmsweise können im WA nördlich der neuen Erschließungsstraße im Bereich zwischen vorderer Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche Carports/überdachte Stellplätze und überdachte Fahrradabstellplätze bis max. 50% der Grundstücksbreite zugelassen werden.

(3) Innerhalb der im städtischen Teil ausgewiesenen Flächen für Nebengebäude entlang der Grundstücksgrenzen sind Nebengebäude nur maximal bis zu einer Höhe von 2,40 m und einer Grundfläche von 10 m² zulässig. Pro Grundstück ist nur ein Nebengebäude zulässig.

7. Stellplätze, Carports, Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA1 sind Stellplätze, Carports/überdachte Stellplätze und Garagen nicht zulässig. Die nach § 37 Abs. 1 LBO notwendigen Stellplätze sind auf den im zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen für Carports und Garagen nachzuweisen.

8. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.

9. Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

9.1 Regenwasserrückhaltung und – versickerung auf privaten Grundstücken

(1) Das auf den Grundstücken von befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken über die bewachsene Bodenzone zu versickern.

(2) Das auf Dachflächen von Wohn- und Nebengebäuden anfallende Niederschlagswasser ist über ein getrenntes Leitungsnetz in Rückhalteräumen oder durch eine Muldenversickerung auf dem privaten Grundstück abzuleiten.

(3) Die Rückhalteräume muss über einen Speicherraum zur Regenrückhaltung sowie über einen Freiflur- Drosselabfluss mit Rückstaueb. 0,8 m) verfügen. Die Bemessung der Regenrückhaltevolumens beträgt 220 l/m² Dachfläche (VF), jedoch mindestens 2,5 m³. Der Anschluss des Überlaufs bei Zisterne sowie der Abflussdrosselung erfolgt an eine ausreichend dimensionierte Regen. Dabei ist eine maximale Abflussmenge von 0,5 l/s einzuhalten. Das Speichervolumen zur

Bauwart: Kegelförmiger Spitzahorn (Acer platanoides ‚Deviderd').

Pflanzgebot 2 (PFG 2): Bäume in öffentlichen Plätzen

An den gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Straßenbäume einer Baumart mit mindestens 20/25 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Baumart: Silberlinde (Tilia tomentosa).

Pflanzgebot 3 (PFG 3): Bäume in öffentlichen Grünflächen

An den gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Straßenbäume einer Baumart mit mindestens 18/20 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Baumart: Vogelkirsche (Prunus avium oder Prunus avium Plena).

Pflanzgebot 4 (PFG 4): Bäume am Ortsrand

An den gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Straßenbäume einer Baumart mit mindestens 18/20 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Baumart: Mehlbeere (Sorbus aria / Sorbus aria ‚Magnifica').

Pflanzgebot 5 (PFG 5): Bäume in privaten Parkierungsflächen

An den gekennzeichneten Stellen sind hochstämmige Straßenbäume mit mindestens 18/20 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Baumarten: Robinie (Robinia pseudoacacia Resselreiss) / Salisburn (Acer platanoides Cleveland) / Italienische Erle (Alnus cordata).

Pflanzgebot 6 (PFG 6): Baum in Einzelstellung

An der gekennzeichneten Stelle ist ein hochstämmiger Straßenbaum mit mindestens 20/25 cm Stammumfang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Baumart: Sommerlinde (Tilia platyphyllos).

Pflanzgebot 7 (PFG 7): Hecken an öffentlichen Flächen

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind ein- bis zweireihige, geschlossene Hecken mit einer Höhe zwischen 80 und 150 cm aus Gehölzen der Pflanzliste 1 anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Der Pflanzabstand darf 0,5 m nicht überschreiten. Notwendige Zugänge und Zufahrten sowie Nebengebäude sind innerhalb dieser Flächen ausnahmsweise zulässig. Zäune sind in die Pflanzung zu integrieren. Das Pflanzgebot muss einen Mindestabstand von 50 cm zum öffentlichen Raum einhalten.

5. Einfriedungen

(1) Entlang der im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzten Bereiche sind die Grundstücke mit einer Hecke mit einer Mindesthöhe von 0,80 m bis maximal 1,50 m entsprechend Pflanzgebot Nr. 7 und 8 einzufrieden. Der Mindestabstand von 50 cm zum öffentlichen Raum ist einzuhalten.

(2) Entlang der städtischen Grundstücksgrenze zur öffentlichen Verkehrsfläche sind Einfriedungen nicht zulässig.

6. Niederspannungsfreileitungen

Niederspannungsfreileitungen sind im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes unzulässig.

7. Satelliten-Empfangsanlagen

Satelliten-Empfangsanlagen sind an den Gebäudefassaden nicht zulässig. Im Dachbereich können sie ausnahmsweise als Gemeinschaftsanlage pro Gebäude zugelassen werden.

8. Abgrabungen

Abgrabungen zum Zwecke der Belichtung von Aufenthaltsräumen in Untergeschossen sind nicht zulässig.

III. HINWEISE

1. Externe Ausgleichsmaßnahme:
Im Rahmen der Eingriffsbilanzierung wurde über den Widerherstellungskostenansatz ein Ausgleichsbetrag in Höhe von 12.400 € ermittelt (vgl. Umweltbericht). Insgesamt ist die Sanierung von Trockenmauern am Wirtsbuer Berg innerhalb der im Begründung zum Umweltbericht dargestellten Gebietskulisse. Sollte die Umsetzung dieser Maßnahme nicht bis Ende 2012 zum Abrufvorgenden Teil erfolgt sein, wird mit den verbleibenden Mitteln auf Flst. Nr. 4220, Hirschau, am Hang des Hirschauer Bergs die Sanierung einer ca. 12 m langen Trockenmauer über 5 Reliefschritte, Sanierungsabstand entsprechend einer Länge von ca. 30 m, vorgenommen.

2. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen archäologische Funstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten o. ä.) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist die Denkmalpflege unverzüglich zu benachrichtigen. Auf § 20 DSchG (Denkmalschutzgesetz) wird verwiesen.

3. Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes, insbesondere § 4, wird verwiesen (§ 4 BodSchG BW). Bodenverunreinigungen und auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a (2) BauGB). Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden (§ 202 BauGB).

VERFAHRENSVERMERKE

für B-Plan und örtliche Bauvorschriften

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat am 21.07.2003 beschlossen, den Bebauungsplan nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzustellen und eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.12.2004 ortsüblich bekanntgemacht.

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 21.12.2004 und einer Planauflage in der Zeit von 20.12.2004 bis einschließlich 14.01.2005. Dabei wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes am 22.12.2004 beteiligt.

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden am 27.11.2006 als Entwurf gebilligt. Gleichzeitig wurde die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Bebauungsplanentwurf mit Begründung und den verwendeten, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen einschließlich der örtlichen Bauvorschriften wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung am 02.12.2006 in der Fassung vom 26.10.2006 von 11.12.2006 bis einschließlich 19.01.2007 öffentlich ausgelegt.

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplanes am 06.12.2006 beteiligt.

BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN

Die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes und zum Entwurf über die örtlichen Bauvorschriften wurden im Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen am 28.01.2008 behandelt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund von § 9 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I S. 1818) v. m. der §§ 1 ff. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), werden folgende Bauordnungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 ff BauNVO)

(1) Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

(2) In Anwendung von § 1 Abs. 5 BauNVO sind im gesamten Geltungsbereich Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für sportliche Zwecke unzulässig.

(3) In Anwendung von § 1 Abs. 6 BauNVO sind im gesamten Geltungsbereich Gartenbaubetriebe und Tankstellen unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff BauNVO, § 9 Abs. 3 BauGB)

(1) Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Grundflächenzahl (GRZ), die maximal zulässige Traufhöhe (TH) und die maximale zulässige Firsthöhe (FH) in Metern über N.N. entsprechend den Eintragungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes festgesetzt.

(2) Die Dachgeschoßaufbauten/Gauben dürfen zusammen maximal 0,5 m über der Mittelwand der seitlichen Straßenraums, mittig an der Gebäudefassade zum öffentlichen Straßenraum hin gemessen, liegen.

(3) Obere Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen der Außenfläche des Daches und der Außenwand.

(4) Obere Bezugspunkt für die Firsthöhe ist der äußere Schnittpunkt der beiden Dachflächen.

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

(1) Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird offene Bauweise festgesetzt.

(2) Die Zulässigkeit von Einzelhäusern, Doppelhäusern und Hausgruppen wird durch den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes bestimmt.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

(1) Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die Festsetzung von Baulinien und Baugrenzen entsprechend dem Eintragungen im zeichnerischen Teil bestimmt.

(2) Die Baugrenzen bestizen auch untericische Wirkung.

5. Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Maßgebend für die Stellung der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragenen Firstrichtungspfeile.

Anpflanzen von Hecken, PFG 7 und PFG 8

M1,M2 — Maßnahmen zur Schutz und Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft auf öffentlichen Flächen

PFG 9 — Anpflanzen von Gehölzen PFG 9, in öffentlicher Grünfläche/ OG2

Ca/Ga — Umgrenzung von Flächen für Carports/ Garagen

NG — Umgrenzung von Flächen für Nebengebäude

Stellung der Gebäude, Firstrichtung

Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Abgrenzung unterschiedlicher Bauvorschriften Firstrichtung (Stellung der Gebäude)

Schallschutzwand/ Höhe 4,00 m

Lagerwasserentzug ist nach Bedarf frei zu wählen. Die ausreichende Dimensionierung des Zisternen-Rückhaltesystems sowie die Rohrdurchführung des Abflussstrom und durch Rückhalte (Drosselanlagen) zu belegen. Auf die Schemaskizze im Teil III Hinweise Nr. 4 wird verwiesen.

(4) Bei einer Änderungsmenge muss die Größe der Mulde 15% der angeschlossenen Dachfläche mit einer Tiefe von mindestens 15 cm betragen.

(5) Das auf den Dachflächen der im zeichnerischen Teil ausgewiesenen Flächen für Carports und Garagen anfallende Niederschlagswasser ist über die Rigolensystem auf dem privaten Grundstücken der Garagen/Carports zu versickern.

(6) Die Vorgaben des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 138 in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

9.2 Regenwasserrückhaltung und – versickerung auf öffentlichen Grundstücken

(1) Das auf Hofflächen anfallende Niederschlagswasser ist in der dafür vorgesehenen öffentlichen Grünfläche M 1 über die bewachsene Bodenzone zu versickern.

(2) Das auf den befestigten öffentlichen Wegflächen anfallende Niederschlagswasser wird seitlich in die angrenzenden Grünflächen M 2 entwässert.

10. Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

(1) Das im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ausgewiesene öffentliche Grünfläche OG 1 ist als Wiesenfläche anzulegen. In der öffentlichen Grünfläche ist die Errichtung einer Spielanlage zulässig.

(2) Das im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ausgewiesene öffentliche Grünfläche OG 2 ist entsprechend dem Pflanzgebot 9 anzulegen.

(3) Das im zeichnerischen Teil als Versickerungsfläche gekennzeichnete Flächen sind als extensiv gepflegte Wiesenflächen auszubilden.

11. Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes ist eine private Grünfläche festgesetzt. In der privaten Grünfläche sind zur Hälfte einheimischen Sträuchern (Pflanzliste 2) sowie Grundbäume von Pflanzgebot 4 anzupflanzen.

12. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 1 a BauGB)

Pflanzgebot 8 (PFG 8): Wildgehölzhecke
Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist eine ein- bis zweireihige Wildgehölzhecke aus ausschließlich gebietsheimischen Sträuchern der Pflanzliste 2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand darf 1,00 m nicht überschreiten. Notwendige Zugänge und Abstellplätze sind innerhalb dieser Flächen ausnahmsweise zulässig. Zäune sind in die Pflanzung zu integrieren. Das Pflanzgebot muss einen Mindestabstand von 50 cm zum öffentlichen Raum einhalten.

Pflanzgebot 9 (PFG 9): Gehölzpflanzung
Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist eine mindest 5 gebietsheimischer Laubbäume der Pflanzliste 3 oder 5 artenreicher Hecken mit einzelnen Laubbäumen der Pflanzliste 2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Der Pflanzabstand darf 1,50 m nicht überschreiten.

Pflanzgebot 10 (PFG 10): Laubbäume auf den Baugrundstücken
Auf jedem Baugrundstück mit über 350 m² Fläche ist mindestens 1 gebietsheimischer Laubbaum der Pflanzliste 3 oder 1 artenreicher Hecke mit einzelnen Laubbäumen der Pflanzliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Die Pflanzqualitäten der o. g. Gehölze müssen den „Mindestanforderungen für Baumschulen" nach RAL Gütezeichen entsprechen.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Aufgrund § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg i. d. F. vom 08.08.1995 (GBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), werden folgende örtliche Bauvorschriften zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellt:

1. Dachgestaltung

(1) Hallgrünes für die zulässigen Dachformen und die Dachneigung sind die Festsetzungen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes.

(2) Dachflächen aus unverschindeten Metallen, wie z.B. Kupfer, Zink und Zink-Titan-Walzug.

(3) Dächer sind mit roten bzw. rotbraunen Ziegeln einzudecken.

(4) Im Senkungsbereich, Dachterrassen und Dachbalkonen ist zur Dachfläche und zum Dachgiebel Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Dieselbe gilt für die Anordnung dieser Bereiche untereinander. Zum Dachfirst ist ein Abstand von 1 m (senkrecht gemessen) einzuhalten. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn besondere städtebauliche Bedenken nicht bestehen.

(5) Solarenlagen sind je von Fassade oder parallel zur Fassade, maximale Aufbauhöhe 20 cm

(6)Ja-Dach- oder Auf-Dach-Montage) zulässig.

(8) Auf der südlichen Dachseite im WA1 entlang des Ortsrandes sind nur Schleppgauben zulässig.

(7) Doppeldachaufbauten müssen mit derselben Dachneigung ausgeführt werden.

(8) Carports/Überdachte Stellplätze, Garagen und Nebengebäude sind mit Dach- und Fachgrünendächern (bis maximal 10° auszuführen.

2. Carports/überdachte Stellplätze und Garagen auf den im zeichnerischen Teil ausgewiesenen Flächen für Carports/Garagen

(1) Carports/überdachte Stellplätze und Garagen müssen als Gemeinschaftsgaragen errichtet werden.

(2) Carports/überdachte Stellplätze und Garagen sind mit Fachgerechter Dächern von 2° auszubilden.

(3) Die Dachflächen von Carports/überdachten Stellplätze und Garagen sind mit einer extensiven Dachbegrünung auszubilden.

(4) Carports/überdachte Stellplätze und Garagen sind mit einer Gebäudehöhe von 2,50 m auszuführen. Bezugspunkt ist die Oberkante Fahrbahnrand (OK Straße)/Hilfe Carport. Hallgrünes sind die nachfolgenden Schemaskizzen.

Schemaskizzen für Carports/überdachte Stellplätze und Garagen:



3. Fassadengestaltung

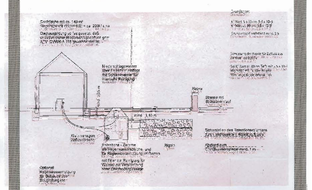
Grelle und flunszierende Materialien dürfen nicht verwendet werden. Reflexartigen sind in Höhenschichtung herzustellen.

4. Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen in Form von Fremdwerbung, Lauftexte- und Wechselanlagen sowie Leuchtwerbung sind im WA und WA1 nicht zulässig. Des Weiteren sind Anlagen, die zum Anschlag von Plakaten oder anderen werbewirksamen Erzeichnungen bestimmt sind, nicht zulässig.

(2) Werbeanlagen an den Gebäudefassaden sind nur im Erdgeschoss zulässig, sie dürfen eine Größe von 2 m² nicht überschreiten.

6. Schemaskizze zum Prinzip der Neutöbene:



IV. ANHANG

Pflanzenliste 1: Hecken - Sträucher

Sträucher für Hecken mit 80 bis 150 cm Höhe, locker, naturnah:

Berberitzenart	-	Crataegus oxyacantha
Hundsrosenbusch	-	Cornus mas
Rosa rubiginosa	-	Corylus avellana
Gartenjasmin	-	Euonymus europaeus
Duftjasmin	-	Philadelphus coronarius
Aufrechte Kornbeerbusch	-	Rhamnus frangula
Alpen-Johannisbeere	-	Ribes alpinum
Purpurrose	-	Rosa rubiginosa
Schlehdornen	-	Rosa canina
Salweidenbusch	-	Salix purpurea

Sträucher für Hecken mit 80 bis 150 cm Höhe, als gepflanzte Hecke:

Feldahorn	-	Acer campestre
Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Haselnuss	-	Corylus avellana
Zweigriffiger Weißdorn	-	Crataegus laevigata
Eingriffiger Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	-	Euonymus europaeus
Liguster	-	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Schlehe	-	Prunus spinosa
Kreuzdorn	-	Rhamnus catharticus
Hundsrose	-	Rosa canina
Weinrose	-	Rosa rubiginosa
Salweide	-	Salix caprea
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Traubenholunder	-	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	-	Viburnum lantana

Pflanzenliste 2: Sträucher

Gebietsheimische Sträucher (LFU BADEN-WÜRTT. 2002):

Hartriegel	-	Cornus sanguinea
Haselnuss	-	Corylus avellana
Zweigriffiger Weißdorn	-	Crataegus laevigata
Eingriffiger Weißdorn	-	Crataegus monogyna
Pfaffenhütchen	-	Euonymus europaeus
Liguster	-	Ligustrum vulgare
Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum
Schlehe	-	Prunus spinosa
Kreuzdorn	-	Rhamnus catharticus
Hundsrose	-	Rosa canina
Weinrose	-	Rosa rubiginosa
Salweide	-	Salix caprea
Schwarzer Holunder	-	Sambucus nigra
Traubenholunder	-	Sambucus racemosa
Wolliger Schneeball	-	Viburnum lantana

Pflanzenliste 3: Bäume

Gebietsheimische Bäume (LFU BADEN-WÜRTT. 2002):

Feldahorn	-	Acer campestre
Schwarzerle	-	Alnus glutinosa
Birke	-	Betula pendula
Hainbuche	-	Carpinus betulus
Esche	-	Fraxinus excelsior
Zitterpappel	-	Populus tremula
Vogelkirsche	-	Prunus avium
Berg-Ulme	-	Ulmus glabra

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat am 28.01.2008 den Bebauungsplan nach § 10 BauGB und § 4 Gemeindeordnung (GemO) als Satzung beschlossen. Maßgebend sind der Bebauungsplan mit zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen und die Begründung in der Fassung vom 03.05.2007, die Ergänzung zur Begründung in der Fassung vom 14.12.2007 sowie die Umweltbericht mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 26.10.2006 / 11.05.2007.
Der Gemeinderat der Universitätsstadt Tübingen hat am 28.01.2008 die örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 03.05.2007 nach § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) und § 4 GemO als Satzung beschlossen.
Die ordnungsgemäße Durchführung des o.g. Verfahrensschritte wird bestätigt:

Tübingen, den 25.01.2008 — Bürgermeisteramt in Vertretung, Schulz, Baubürgermeister

AUSFERTIGUNG

Tübingen, den 31.01.2008 — Bürgermeisteramt in Vertretung, Schulz, Baubürgermeister

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der Satzungsbeschluss über die örtlichen Bauvorschriften wurden nach § 10 Abs. 3 BauGB am 02.02.2008 ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wurden der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften rechtswirksam.

AUSFERTIGUNG

Tübingen, den 04.02.2008 — Bürgermeisteramt, von Wirnsing, Stadtplanungsamt

Die örtlichen Bauvorschriften wurden parallel zum Bebauungsplan aufgestellt.

Universitätsstadt Tübingen
Stadtplanungsamt

Bebauungsplan

Käppelesäcker Hirschau

Plan Nr.: 3526

Tübingen, 03.05.2007



Ulla Steuernagel, Stadtplanerin — von Wirnsing, Stadtplanungsamt